



Aktenzeichen: 20/Sche/Kü/bm

Datum: 22.06.2023

Hinweis:

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat

Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP) – Vorarbeiten zur Antragsstellung

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung:

1. Fristgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Landesprogramm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ zu stellen.
2. Die erforderlichen Zustimmungen bei den Gläubigern zur Schuldenübernahme gemäß § 415 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) einzuholen.
3. Die erforderliche antragsbegleitende Erklärung abzugeben.
4. Für die Stadt Frankenthal (Pfalz) vertreten durch den Oberbürgermeister wird erklärt,
 - dass die Kommune die von dem Programm PEK-RP erfassten Liquiditätskredite jenseits der Angaben zur Bemessungsgrundlage nicht aufgrund eigener finanzieller Mittel selbstständig zurückführen kann,
 - dass die statistischen Daten, die der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zugrunde liegen, und die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner keine offensichtlich unzutreffenden Angaben enthalten und
 - dass die Angaben dazu zutreffen, welche Gläubiger zu einer Schuldenübernahme durch das Land bereit sind.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Begründung:

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2023 das „Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP) verabschiedet.

Ziel dieses Programms ist die Entschuldung der Kommunen, die von einer hohen Liquiditätskreditverschuldung besonders belastet sind. Liquiditätskredite dienen nach der gesetzgeberischen Ausgestaltung in § 105 der Gemeindeordnung (GemO) der Sicherstellung einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Kommunen und sind somit lediglich zur kurzfristigen Liquiditätssicherung bestimmt. Anders als bei Investitionskrediten stehen solchen Krediten zur Liquiditätssicherung keine langfristigen Werte gegenüber. Es handelt sich bei diesen Schulden somit um eine umgangssprachlich eingeräumte Kontoüberziehung. Zur näheren Bestimmung und Umsetzung des o.g. Landesgesetzes hat das Ministerium der Finanzen eine Landesverordnung (23. März 2023) zur Entschuldung der Kommunen erlassen.

Eckpunkte des Landesgesetzes, der geplanten Verordnung sowie Auszüge aus den zugehörigen Begründungen:

1. Die Teilnahme ist freiwillig und der entsprechende Antrag auf Teilnahme ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 30. September 2023 (Ausschlussfrist) zu stellen. Der Antrag selbst ist keine Verpflichtungserklärung. Die Verpflichtung der Kommune gemäß § 49 Abs. 1 GemO ergibt sich erst durch den Vertrag.
2. Soweit der Antrag die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens betrifft, soll er bis zum 30. September 2023 bei der Bewilligungsstelle gestellt werden.
Das endgültige Entschuldungsvolumen kann für jede antragstellende Kommune erst dann ermittelt werden, wenn der Bewilligungsstelle die Anträge aller teilnehmenden Kommunen vorliegen.
3. Die Kommune hat bei der Antragstellung sämtliche Kreditverträge und Wertpapiere zu Liquiditätskrediten mitzuteilen, die bei der Kommune zu diesem Zeitpunkt bestehen.
4. In allen Fällen hat die Kommune zu ermitteln und anzugeben, ob die Gläubiger zu einer vollständigen Schuldenübernahme durch das Land bereit sind.

5. Die Kommune hat mit der Antragsstellung zu erklären,
 - 5.1. dass die Kommune die von dem Programm PEK-RP erfassten Liquiditätskredite jenseits der Angaben zur Bemessungsgrundlage nicht aufgrund eigener finanzieller Mittel selbstständig zurückführen kann,
 - 5.2. dass die statistischen Daten, die der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zugrunde liegen, und die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner keine offensichtlich unzutreffenden Angaben enthalten und
 - 5.3. dass die Angaben dazu zutreffen, welche Gläubiger zu einer Schuldenübernahme durch das Land bereit sind.
6. Bei einer Teilnahme an dem Landesprogramm PEK-RP werden an die Kommune aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) und aus dem Aktionsprogramm „Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz 2020-2028“ letztmals Zuweisungen für das Jahr 2023 gewährt.
7. Bei einer Teilnahme an dem Landesprogramm PEK-RP werden an die Kommune aus dem Aktionsprogramm „Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz 2019-2028“ Zuweisungen für Kreditverträge, die im Programm PEK-RP vollständig übernommen werden, letztmals für das Jahr 2024 gewährt, vorausgesetzt die Kommune hat in diesem Jahr mindestens eine Zinszahlung für den entsprechenden Kreditvertrag zu leisten.
8. Das Land, vertreten durch die Bewilligungsstelle, und die teilnahmeberechtigte Kommune schließen einen Vertrag über die wesentlichen Einzelheiten der Teilnahme am Programm PEK-RP. Dieser regelt insbesondere die Pflicht zur Rückführung der bei der Kommune verbleibenden Liquiditätskreditbestände.
9. Der Vertrag ist von der kommunalen Vertretungskörperschaft zu beschließen. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses ist der Bewilligungsstelle innerhalb einer Frist von zwei Wochen vorzulegen.
10. Wenn ein Vertrag zustande gekommen ist, setzt die Bewilligungsstelle die Leistungen aus dem Programm PEK-RP durch Bewilligungsbescheid gegenüber der Kommune fest.
11. Zentrale vertragliche Leistung des Landes ist die Teilentschuldung der teilnehmenden Kommune, deren Umfang und Durchführung im Vertrag festgehalten wird.
12. Zentrale vertragliche Leistung der Kommune ist die Rückführung des verbleibenden Liquiditätskreditbestands unter Berücksichtigung des Gebots des Haushaltsausgleichs. Die bei den Kommunen verbleibenden Liquiditätskredite sind grundsätzlich in einem Tilgungszeitraum von 30 Jahren abzubauen.

Besonderheit: Einen Tilgungsplan nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO (n.F.) hat jede Kommune unabhängig von einer Teilnahme am Programm PEK-RP bezogen auf ihre Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2023 zu entwickeln.

Voraussichtliche Auswirkungen:

Bezogen auf die Stadt Frankenthal (Pfalz) ergeben sich aus dem Landesprogramm PEK-RP nachfolgende Eckpunkte, die sich wie zuvor aufgezeigt noch aufgrund der endgültigen Festlegung des Entschuldungsvolumens verändern können. Zum gesetzlich festgelegten Bemessungstichtag am 31. Dezember 2020 wurden in der Bilanz der Stadt Frankenthal (Pfalz) Liquiditätskredite in Höhe von 165.500.000 Euro ausgewiesen. In einer ersten Modellberechnung wurde seitens des Landes für die Stadt Frankenthal (Pfalz) ein vorläufiges Entschuldungsvolumen in Höhe von 98.939.588 Euro festgesetzt. Damit würden ca. 60 % der Liquiditätskredite entschuldet. Bezogen auf die städtische Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 2014 (letzter festgestellter Jahresabschluss) würde sich die mögliche Entschuldung äußerst positiv auf den Eigenkapitalbestand der Stadt Frankenthal auswirken. Aus einem Stand des Eigenkapitals in Höhe von 120.513.939,98 € würde sich dieses um den entschuldeten Betrag in Höhe von voraussichtlich 98.939.588 € erhöhen.

Die abschließenden finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt bezogen auf die Einsparungen bei den Zinsaufwendungen können erst nach Festlegung des endgültigen Entschuldungsvolumens und der berücksichtigungsfähigen Verträge durch die Bewilligungsstelle aufgezeigt werden.

Nachfolgend wird eine beispielhafte Prognose zu den möglichen haushälterischen Auswirkungen auf Grund der Schuldenübernahme aufgezeigt. Im Rahmen des Aktionsprogramms „Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz 2019-2028“ wurde im Jahr 2020 ein Betrag in Höhe von 320.727 € vom Land erstattet.

Nach dem Auslaufen der bestehenden Zinsfestschreibungen würde das Entschuldungsvolumen in Höhe von 98.939.588 Euro unter der Berücksichtigung eines Zinssatzes von 3,34 % (Stand 31.05.2023) einen jährlichen Zinsaufwand in Höhe von 3.304.582 Euro erforderlich machen. Das potentielle Zinsänderungsrisiko bei der Annahme eines Zinsanstiegs am Finanzmarkt von 1 % läge, bezogen auf das vorläufige Entschuldungsvolumen, für den städtischen Haushalt pro Jahr bei 989.396 Euro.

Auf Grund der Festlegungen im Entschuldungsprogramm PEK-RP und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die bisherigen Entschuldungsprogramme zeichnet sich ab, dass die Zuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP), im Jahr 2022 in Höhe von 3.062.211 Euro ab dem Jahr 2023 nicht mehr gewährt werden.

Nachrichtlich: Der Kommunale Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz endet regulär im Jahr 2026. Mit dem Programmende würden die o.g. Landeszuweisungen in Höhe von 3.062.211 Euro nicht mehr dem städtischen Haushalt zufließen.

Entscheidungsgründe für eine Teilnahme:

Die bei der Stadt Frankenthal (Pfalz) aufgelaufenen Liquiditätskredite stellen in ihrer Größenordnung einen dauerhaften Rechtsverstoß dar. Der Liquiditätskreditbestand in dieser Höhe gefährdet die finanzielle Handlungs- und Leistungsfähigkeit der Stadt Frankenthal (Pfalz) und verhindert somit eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung im Sinne der Landesverfassung und Gemeindeordnung. Die absolute Höhe des Liquiditätsbestandes, wie auch aus der Natur der Sache begründet, sowie die grundsätzlich kurzfristige Zinsbindung bergen ein erhebliches Zinsänderungsrisiko in sich. Die aktuellen Zinsentwicklungen im Jahr 2023 und die noch zu erwartenden Maßnahmen der Europäischen Zentralbank zur Eindämmung der Inflation im Euroraum zeigen erste deutliche Wirkungen bei den erforderlichen Zinsaufwendungen im Ergebnishaushalt des Jahres 2023. Diese Entwicklung dürfte sich bei einer länger andauernden Zinshochphase auf Grund der auslaufenden Zinsbindungen noch verstärken.

Unter der Berücksichtigung der mittelfristigen Haushaltsentwicklung kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass die Stadt Frankenthal (Pfalz) aus eigener Kraft eine umsetzungsfähige Perspektive zum vollständigen Schuldenabbau der aufgelaufenen Liquiditätskreditbestände in Höhe von 165.500.000 Euro (Stichtag 31. Dezember 2020) planerisch und in der tatsächlichen Umsetzung abbilden kann. Auf Grund der enormen Höhe der Liquiditätsverschuldung steckt die Stadt Frankenthal (Pfalz) somit in einer sogenannten Vergeblichkeitsfalle. Durch die Teilnahme am Landesprogramm PEK-RP würden sich die Liquiditätsschulden der Stadt Frankenthal (Pfalz) auf voraussichtlich 65.930.420 Euro (Stichtag 31. Dezember 2020) reduzieren. Unter Berücksichtigung des programmseitig eingeräumten Tilgungszeitraums von 30 Jahren würde ein jährlich pflichtiger Rückführungsbetrag in Höhe von 2.197.680,67 Euro in der Haushaltsplanung und im Haushaltsvollzug auszuweisen und abzurechnen sein. Dieser mögliche Entschuldungsweg wird immer noch eine starke Kraftanstrengung von allen Beteiligten erfordern, stellt jedoch in der Gesamtabwägung eine realistische Perspektive dar.

Des Weiteren wird auf die grundlegende veränderte aufsichtsbehördliche Haltung bezüglich der Genehmigung von defizitären Haushaltsplänen hingewiesen. Es zeichnet sich derzeit ab, dass unabhängig von der Teilnahme einer Kommune am Entschuldungsprogramm PEK-RP und den damit verbundenen Programmauflagen, hinsichtlich des Haushaltsausgleiches und der erforderlichen Pflichtrückführungen, die Aufsichtsbehörde auch bei nicht teilnehmenden Kommunen den Haushaltsausgleich sowie einen planmäßigen Schuldenabbau über die Haushaltsgenehmigungsverfahren einfordern wird.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister